

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Teckwerke Bürgerenergie eG für Übertragungsverträge mit Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der **Teckwerke Bürgerenergie eG** („**Teckwerke**“) und Betreibern von öffentlich bzw. halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkten (kurz „**CPO**“) im Sinne von § 2 Absatz 12 der Ladesäulenverordnung über die Bestimmung und Berechtigung von Teckwerke als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der CPO Teckwerke den Auftrag zur Abwicklung und Vermarktung der Treibhausgasminderungen aus den an seinen Ladepunkten abgegebenen Strommengen erteilt hat und Teckwerke dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung (im Wesentlichen diese AGB) in Textform angenommen hat.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des CPO aus dem Quotenhandel auf die eQuota GmbH (Dienstleister von Teckwerke) gemäß § 5 Absatz 1 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.

§ 3 Entgelt für die Übertragung

- (1) Der CPO erhält für jede von der Auftragsbestätigung erfasste kWh von Teckwerke ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel.

Die Teckwerke erhalten für die Abwicklung und Vermarktung der Treibhausgasminderungen ein Dienstleistungsentgelt von 25% der THG-Prämienerelöse für die gesamte Abwicklung, darin

sind insbesondere auch die Handelsgebühren enthalten. Der CPO erhält eine Vergütung in Höhe von 75% der THG-Prämien Erlöse.

abgesetzte Strommenge (Ladestation)	1000 kWh
Aktueller CO2-Preis Stand April 2022 (Teckwerke bemühen sich möglichst hohe Erlöse bei der Vermarktung zu erzielen)	465 €/ t CO2
THG-Gesamterlös	200,44 €
Dienstleistungsentgelt Teckwerke	25 %
	50,11 €
Vergütung CPO	75 %
	150,33 €

- (2) Die Fälligkeit des Entgelts ergibt sich aus der durch Teckwerke an CPO übersandten Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der CPO seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.

§ 4 Pflichten des CPO

- (1) Der CPO stellt Teckwerke einmalig Ihre Unternehmensangaben (Unternehmensnamen, Anschrift, USt-ID, Umsatzsteuerpflicht) sowie quartalsweise spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats die Aufzeichnungen nach § 6 der 38. BImSchV für den jeweiligen Monat zur Verfügung. Teckwerke hat das Recht, die Daten zum Zwecke der Meldung der Ladestrommengen für deren Anrechenbarkeit an die Treibhausgasminderungsquote beim Umweltbundesamt, die erforderlichen Daten eQuota als seinem Dienstleister und vom CPO nach § 2 dieser AGB zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt unter Umständen über eine seitens eQuota bereitgestellte digitale Schnittstelle.
- (2) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der CPO Teckwerke die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Exklusivität

- (1) Der CPO sichert zu, dass er für die Kalenderjahre und die Ladestrommengen, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.

- (2) Teilt das Umweltbundesamt Teckwerke mit, dass für Ladestrommengen des CPO in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als eQuota als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist Teckwerke berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr für die relevanten Ladestrommengen zu verweigern. Teckwerke wird dem CPO das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 20 € je MWh netto in Rechnung stellen. Sollten die Bewilligungen nachträglich korrigiert bzw. zurückgezogen werden, so haben die Teckwerke einen Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Beträge inkl. Aufwandsentschädigung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des zwischen dem CPO und Teckwerke geschlossenen Vertrags verarbeitet Teckwerke die erforderlichen personenbezogenen Daten des CPO unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- (2) Zur Vertragserfüllung setzt Teckwerke Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§ 7 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und ist gültig für das laufende Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Berlin.
- (4) Teckwerke kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (5) Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.